

# 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bietigheim-Bissingen / Ingersheim / Tamm, 12. Änderung

## - Zusammenstellung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung

Behörde	Stellungnahme	Anmerkung
<p><b>1. Regierungspräsidium Stuttgart</b></p>	<p><b>Raumordnung</b></p> <p>I. Die vorgelegten Planunterlagen zum Aufstellungsbeschluss lassen nur eine grobe raumordnerische Einschätzung zu. Für eine abschließende Stellungnahme sind die Unterlagen entsprechend auszuarbeiten. Insbesondere die folgenden genannten Aspekte sind dabei zu vertiefen.</p> <p>II. Durch die 12. Änderung wird das 3,8 ha große Gebiet „Calwer Straße“ am Ortsrand der Kommune Tamm überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das bestehende Vereinsheim im östlichen Bereich des Plangebiets wird als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Bislang enthalten die Unterlagen nur wenige Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung gemäß § 1 Abs.3 BauGB und sind insoweit zu ergänzen. Aus Sicht des Regierungspräsidiums Stuttgart empfiehlt es sich, den Nachweis des Bedarfs orientiert an den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vom 15. Februar 2017 zur Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise vorzunehmen. Wir verweisen insbesondere auf den Wohnbauflächenbedarf in besonderen Fällen nach Punkt 3 der Hinweise, sowie auf die Bedeutung regionaler Besonderheiten, welche in die Bedarfsberechnung einbezogen werden sollen. In den vorgelegten Unterlagen wird bereits ausgeführt, dass die Gemeinde Tamm in den letzten Jahren die Innenentwicklung stark forciert hat, sodass kaum noch aktivierbare Flächen im Innenbereich vorhanden sind. Diese Maßnahmen werden aus Sicht der Raumordnung ausdrücklich begrüßt. Sie können bei der Berechnung des Bedarfs auch entsprechend Berücksichtigung finden: die abzuziehenden Potentialflächen und Baulücken werden aufgrund der bereits erfolgten Aktivierung entsprechend geringer ausfallen.</p> <p>Wir regen an, der Berechnung die</p>	<p>Die Erforderlichkeit der Planung wird in den Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung dargelegt.</p> <p>Der Flächenbedarfsnachweis wird in der Begründung zum FNP entsprechend den Hinweisen des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau vorgelegt.</p>

	<p>aktuellen tatsächlichen Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.</p> <p>Als teilweise landwirtschaftlich genutzte Außenbereichsfläche ist das Plangebiet auch an PS 5.3.2 (Z) Landesentwicklungsplan zu messen. In die Planunterlagen sollten daher Ausführungen zu Alternativflächen aufgenommen werden. Hierbei kann auch auf die bereits durch Innenentwicklung bebauten Innenbereichsflächen verwiesen werden.</p> <p>Aus der vorgelegten Karte ergibt sich eine Betroffenheit einiger Vorgaben aus dem Regionalplan Stuttgart: Der nördliche Teilbereich des Plangebiets liegt in einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan. Diese sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen.</p> <p>Aufgrund der Lage in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan ergibt sich folgendes: Zusammenhängende Gebiete, in denen die Landwirtschaft besonders günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und ressourcenschonende Produktion vorfindet, werden als solche Vorbehaltsgebiete dargestellt. Der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Weiterhin weist die Raumnutzungskarte für das Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung nach PS 3.2.4 (G) Regionalplan</p>	<p>Die Abwägung von Alternativflächen erfolgt in der Begründung zum FNP. Die Aktivitäten der Gemeinde zur Nutzung innerörtlicher Potenziale werden in dem Flächenbedarfsnachweis aufgeführt.</p> <p>Der regionale Grünzug wird im Regionalplan nicht parzellenscharf dargestellt. Er wird vom Plangebiet lediglich angeschnitten. Der Regionalverband stimmt mit Sitzungsvorlage 206/ 2017 einer abschließenden Ausformung des regionalen Grünzugs durch das Plangebiet zu.</p> <p>Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die unmittelbar nördlich an Siedlungsflächen angrenzen. Die östliche Hälfte des Plangebietes ist im rechtskräftigen FNP bereits als Fläche für Sportanlagen dargestellt. Diese Sportanlagenfläche greift im bestehenden FNP über den Holzweg hinaus nach Norden weiter in landwirtschaftliche Flächen ein. Der westliche Teil des Plangebietes ergänzt die bestehende Siedlung Calwer Straße bis zum Holzweg im Norden und bis zu einem bestehenden Feldweg am Westrand des vorhandenen Siedlungsgebietes. Es sind keine substanziellen landwirtschaftlichen Flächen betroffen, sondern lediglich randliche Restflächen. Die Landwirtschaft weniger beeinträchtigende Flächen stehen nicht zur Verfügung (siehe Flächenbedarfsnachweis). Die Gemeinde muss ihrer regionalplanerisch zugewiesenen verstärkten Siedlungstätigkeit nachkommen.</p> <p>Das Vorbehaltsgebiet für Landschaftsentwicklung wird vom Plangebiet minimal tangiert. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann der</p>
--	--	---

	<p>aus. Diese Gebiete sind besonders geeignet für Maßnahmen zur Förderung und Verbesserung von Landschaftsfunktionen. Sie sind in diesem Sinne im Rahmen der kommunalen Landschafts- und Biotopverbundplanung besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Ebenso liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.6 (G) Regionalplan. Diese Gebiete sollen gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge gesichert werden. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p> <p>Auf die genannten Vorbehaltsgebiete ist in den Unterlagen einzugehen; die Belange sind entsprechend zu behandeln. Gegen den in das Vorranggebiet Regionaler Grünzug hineinreichenden Bereich bestehen Bedenken.</p> <p>Nahe dem Plangebiet liegt der nach PS 2.4.4 (Z) Regionalplan ausgewiesene Schwerpunkt des Wohnungsbaus „Westlich Hohenstange“. Dieser Fläche stehen Ziele des Regionalplans nicht entgegen. Es stellt sich die Frage, weshalb die Schwerpunktfäche für die beabsichtigte Wohnbebauung nicht in Frage kommt. Hierzu sollten im weiteren Verfahren Ausführungen in die Unterlagen aufgenommen werden, welche auch diese Alternativfläche berücksichtigen.</p> <p><b>Umwelt</b></p> <p><u>Naturschutz:</u>  Naturschutzgebiete, sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von den geplanten Baugebieten nicht betroffen. (...) betrifft die 11. Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Landschafts- und Biotopverbundplanung durch Pflanzgebote und Gebietseingrünungen nachgekommen werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Das Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen ist als Wasserschutzgebiet IIIB definiert. Es werden bereits im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen objektbezogene Baugrundbekundungen durchgeführt (siehe Hinweise Bebauungsplan, Stellungnahme VRS 14.11.2019 zum Bebauungsplan).</p> <p>Die Bedenken sind durch Zustimmung der Regionalverbandsversammlung zur Ausformung des Grünzuges durch den Bebauungsplan ausgeräumt.</p> <p>In der Begründung zum FNP wird im Rahmen des Flächenbedarfsnachweises dargelegt, dass jahrelange Bemühungen der Gemeinde zur Entwicklung des Wohnungsbauswerpunktes, sowie auch der Wohnbaufläche Kernäcker Süd II und III erfolglos waren aufgrund von Widerständen beim Grunderwerb. Die Gemeinde hat parallel in den vergangenen Jahren Grundstücke der Innenentwicklung entwickelt und bebaut. Dieses Potenzial ist erschöpft.</p> <p>-</p>
--	--	--

	<p><b>Denkmalpflege</b></p> <p>Das geplante Wohngebiet tangiert nördlich die sogenannte Holzstraße, ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. 1775 wurde vom Aussiedlerhof Hohenstange nach Bissingen die "Holzstraße" angelegt, um das in Bissingen (über den inzwischen weitgehend verwachsenen) Holzkanal geflößte Holz nach Ludwigsburg transportieren zu können. Die gerade Wegführung entspricht den barocken Alleen, wie sie seit 1735 von Ludwigsburg aus angelegt wurden. Da die B 27 von Hohenstange nach Bietigheim zwar noch diesem Verlauf folgt, durch verschiedene Korrekturen (Breite der Straße, Auf- und Überfahrten) - wie auch das Poststräßle östlich der Nordbahn - jedoch grundlegend verändert ist, ist die ehemalige Holzstraße innerhalb von Bietigheim-Bissingen allein für den im Umkreis von Ludwigsburg ganz erheblichen Landesausbau des 18. Jahrhunderts repräsentativ. Somit besteht aus künstlerischen und heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse an der Erhaltung dieses Bauwerks. Kartierung siehe Anlage.</p> <p>Wir regen daher an, im Rahmen der weiteren Bauleitplanung einen ausreichenden Respektabstand zum Kulturdenkmal einzuhalten und die barocke Straße nicht zur Erschließung des Wohngebietes zu nutzen, sondern intakt zu erhalten.</p> <p><u>Hinweis</u> Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Den Aspekten des Kulturdenkmals Holzweg wird Rechnung getragen. Der Holzweg wird nicht als Erschließung des Plangebietes herangezogen. Entlang des Holzweges wird im Bebauungsplan eine Baumreihe als Einzelpflanzgebote festgesetzt, um den historischen Charakter zu unterstreichen.</p> <p>Wird veranlasst.</p>
<p><b>2. Regierungspräsidium Freiburg</b> (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)</p>	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrige</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>gen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p><b>Grundwasser</b></p> <p>Auf die Lage der beiden Plangebiete der 12. Änderung (Bereich „Calwer Straße“) auf der Gemarkung Hohenstange innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3. Verband Region Stuttgart</b></p>	<p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 21. Juni 2017 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Planentwurf beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Grünzug ist an dieser Stelle abschließend ausgeformt.</li> <li>2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotential ist in der Bauflächenbilanz der nächsten Flächennutzungsplanfortschreibung zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der regionalplanerischen Mindestbruttowohndichte ist hinzuwirken.</li> </ol> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Nach Auskunft der Gemeinde sind kaum noch Flächen im Innenbereich aktivierbar. Um den Bedarf an Wohnraum decken zu können, möchte die Gemeinde Tamm eine ca. 3,8 ha große Wohnbaufläche entwickeln. Die Gemeinde Tamm ist als Gemeinde im Siedlungsbereich festgelegt, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt eine land-</p>	

	<p>wirtschaftliche Fläche bzw. eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dar. Die Planungen für den Sportplatz wurden jedoch nicht umgesetzt.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Der nördliche Bereich des Plangebiets tangiert einen regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plan-satz 3.1.1 (Z) des Regionalplans kei-ner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Aufgrund der randlichen Lage kann die geplante Wohnbaufläche als Aus-formung des Regionalen Grünzugs angesehen werden. Die Wohnbaufläche nimmt über die Darstellung im Flächennutzungsplan hinaus eine Fläche von ca. 3,8 ha in Anspruch. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotential ist in der Bauflächenbilanz der nächsten Flä-chennutzungsplanfortschreibung zu berücksichtigen. Auf die für die Gemeinde Tamm mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel definierte Bruttowohndichte von mindestens 60 Einwohnern pro Hektar wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Fläche wird in der Bauflächenbilanz der nächsten Fortschreibung berücksichtigt.</p> <p>Die erforderliche Bruttowohndichte wird im Bebauungsplan mindestens eingehalten, eher übertroffen.</p>
<p><b>4. Landratsamt Ludwigsburg</b></p>	<p><b>I. Naturschutz</b></p> <p>Die 12. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das Gebiet des uns noch nicht vorliegenden Bebauungsplans „Calwer Straße“. Mit der Planung soll die Schaffung von Wohnraum ermöglicht werden. Der Bereich umfasst rund 3,8 ha.</p> <p>Schutzgebiete sind von der Planung nicht berührt. Bei der von der Änderung betroffenen Fläche handelt es sich jedoch um Ackerflächen, die für Feldbrüter von Bedeutung sind.</p> <p>Durch das Heranrücken der Bebauung an die historische Holzstraße wird zudem der Gesamteindruck der Landschaft negativ beeinträchtigt. Im FNP-Änderungsverfahren ist ein Umweltbericht zu erstellen, der für die Abwägung mögliche Standortalternativen (z.B. Flächen nördlich des Bebauungsplans „Egelsee“) prüft und deren zu erwartenden Eingriffe in die Natur und Landschaft darstellt. Wir empfehlen außerdem, bereits im Flächennutzungsplan Flächen für den später auf</p>	<p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechendem Ausgleichskonzept.</p> <p>Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Es erfolgt insoweit eine Abwägung von Standortalternativen, als die Alternativen Wohnungsbauschwerpunkte Hohenstange und Kernacker Süd als geeignete Flächen im FNP dargestellt sind, diese aber seit Jahren dem Zugriff der Gemeinde entzogen sind. Der Kompensationsbedarf wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.</p>

	<p>Bebauungsplanebene abzuarbeiten- den Kompensationsbedarf gemäß §5 BauGB darzustellen.</p> <p><b>II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz</b></p> <p><u>Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer:</u>  Beim Umgang mit Niederschlagswasser bitten wir, dieses entweder orts- nah zu versickern oder direkt bzw. über eine Kanalisation - ohne Vermi- schung mit Schmutzwasser - in ein Gewässer einzuleiten. Nach erfolgter Bebauung sollte möglichst kein Mehr- abfluss gegenüber dem unbebauten Zustand stattfinden. Die Entwässe- rungsdetails sollten im Rahmen des B-Planverfahrens mit dem FB Umwelt abgestimmt werden.</p> <p><u>Wasserschutzgebiete / Grundwasser- schutz:</u>  Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Bietigheimer Trinkwasserfassun- gen ‚Mühlwiesen‘ und ‚Grünwiesen‘, innerhalb der fachtechnisch abge- grenzten Schutzzone. Unter mehreren Metern mächtigen quartären Überla- gerungen (Löß/Lößlehme) stehen hier noch Schichten des Gipskeupers an. Die Überplanung der seither überwie- gend landwirtschaftlich genutzten Fläche führt zu einer Minderung der örtlichen Grundwasserneubildung. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p><u>Bodenschutz:</u>  Im Geltungsbereich der jetzigen Än- derung stehen hochwertige landwirt- schaftliche Lösslehm Böden mit der Bodenschätzung L 3 Lö 75/81 an. Dies sollte bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.</p> <p><b>III. Landwirtschaft</b></p> <p>Mit der Änderung des§ 1a des BauGB (Gesetz zur Stärkung der Innenent- wicklung in den Städten und Gemein- den und weiteren Fortentwicklungen des Städtebaurechts vom 11.06.2013) ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald ge- nutzter Flächen zu begründen; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglich- keiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesonde- re Brachflächen, Gebäudeleerstand,</p>	<p>Das Entwässerungskonzept wurde im Rahmen der Bebauungsplanung ent- wickelt und mit dem FB Umwelt abge- stimmt.</p> <p>Es erfolgt eine Entsorgung über ein modifiziertes Mischwassersystem und eine Entwässerung des Nieder- schlagswassers aus Holzweg, Dach- flächen und aus privaten Grundstü- cken gedrosselt in den Regenwasser- kanal sowie in den Saubach.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Wird im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
--	--	--

	<p>Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Es wird gebeten, die Notwendigkeit für die Inanspruchnahme dieser Flächen darzulegen.</p> <p>Der Regionalplan weist den nördlichen Teil des Plangebiets als Gebiet grundsätzlich als Vorranggebiet für Landwirtschaft aus.</p> <p>Vom obigen Bebauungsplanverfahren sind vor allem Ackerflächen betroffen. Laut Flurbilanz gehören diese Flächen zur Vorrangflur Stufe I. Sie sind damit für die landwirtschaftliche Erzeugung von besonderer Bedeutung. Es wird daher angeregt, die Planung möglichst flächensparend umzusetzen und nur im erforderlichen Maß Flächen in die Planung einzubeziehen. Bezüglich der Realisierung wird eine abschnittsweise Umsetzung, entsprechend des tatsächlichen Bedarfs an Wohnflächen angeregt, um die Flächen möglichst lange in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen.</p> <p>Nach unserer Kenntnis befinden sich südwestlich des Plangebiets noch einige Hofstellen mit teils aktiver Landwirtschaft. Weitere agrarstrukturelle Belange werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eingebracht.</p> <p><b>IV. Vermessung, Flurneuordnung und Landkreisentwicklung</b></p> <p><u>Breitband:</u> Die Verpflichtungen des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Digi-NetzG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf die Verpflichtung hin, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung sicherzustellen.</p>	<p>Im Rahmen des Flächenbedarfsnachweises in der Begründung zum Flächennutzungsplan wird dargestellt, dass das Potenzial zur Nutzung innerörtlicher Nachverdichtungsflächen ausgeschöpft ist.</p> <p>Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die unmittelbar nördlich an Siedlungsflächen angrenzen. Die östliche Hälfte des Plangebietes ist im rechtskräftigen FNP bereits als Fläche für Sportanlagen dargestellt. Diese Sportanlagenfläche greift im bestehenden FNP über den Holzweg hinaus nach Norden weiter in landwirtschaftliche Flächen ein. Der westliche Teil des Plangebietes ergänzt die bestehende Siedlung Calwer Straße bis zum Holzweg im Norden und bis zu einem bestehenden Feldweg am Westrand des vorhandenen Siedlungsgebietes. Es sind keine substanziellen landwirtschaftlichen Flächen betroffen, sondern lediglich randliche Restflächen. Die Landwirtschaft weniger beeinträchtigende Flächen stehen nicht zur Verfügung (siehe Flächenbedarfsnachweis). Die Gemeinde muss ihrer regionalplanerisch zugewiesenen verstärkten Siedlungstätigkeit nachkommen. Die Planung wird flächensparend im Bebauungsplan umgesetzt. Es kann eine Bruttowohndichte von 98 EW/ ha erreicht werden.</p> <p>Die Hofstellen liegen in einem Abstand vom Plangebiet, der größer ist, als deren Abstand zur Bestandswohnsiedlung. Es wird keine Verschärfung der Situation für die Landwirtschaft gesehen. Mit dem Siedlungsschwerpunkt Hohenstange würde demgegenüber problematisch nahe an die landwirtschaftlichen Hofstellen herangerückt werden.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--



<p><b>5. Bodensee-wasserver-sorgung</b></p>	<p>Wir haben die Änderung auf die Belange der Bodensee-Wasserversorgung hin geprüft und sind mit den oben genannten Versorgungsanlagen betroffen.</p> <p>Leider müssen wir die 12. Flächen-nutzungsplanänderung ablehnen.</p> <p>Sie haben das Leitungsrecht zu Gunsten des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung nicht gewürdigt. Wir möchten darauf hinweisen, dass - abhängig von der Leitungsdimension - für alle unsere Versorgungsleitungen Schutzstreifen von bis zu 6 m rechts und links der entsprechenden Lei-tungsachsen (Gesamt 12 m) ausge-wiesen sind. Diese sind i.d.R. grund-buchrechtlich oder über Gestattungs-verträge gesichert. Innerhalb dieser Schutzstreifen gelten Nutzungsein-schränkungen die Sie den beigefüg-ten Schutz- und Sicherheitshinweisen entnehmen können. Überdies sind die sonstigen geltenden Vorschriften und Regelwerke verbindlich zu beachten. Hieraus möchten wir hervorheben, dass</p> <p>a. Die Errichtung von Bauwerken (z.B. Carports, hereinragende Balkone, Dächer, u.ä.) sowie Pflanzung von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz im Schutzstreifen nicht gestattet ist.</p> <p>b. Die Trasse grundsätzlich sichtfrei, begehbar und für die BWV uneinge-schränkt zugänglich bleiben muss.</p> <p>c. Geländeänderungen wie z.B. Abtragungen, Aufschüttungen, Befestigungen nur nach vorheriger Abspra-che und mit schriftlicher Zustimmung der BWV gestattet sind.</p> <p>Wir bitten Sie um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Mit der Bodenseewasserversorgung wurde im Zuge der Bebauungspla-nung eine Einigung über die Verle-gung der Leitung des Zweckverban-des erzielt.</p>
<p><b>6. Telekom</b></p>	<p>In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die unge-störte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind be-troffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vor-handenen TK-Linien müssen weiter-hin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde Bestand und Betrieb der TK-Linien geklärt.</p>

	<p>Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus den Flächennutzungsplänen zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.</p>	
--	---	--

Aufgestellt:  
Bietigheim-Bissingen, den 09.11.2020  
- Stadtentwicklungsamt -  
II-61/gr AZ 61.20.05.1.1.12

- S p e i d e l -